



Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleiche

Informationen für Antragstellende, deren Familien
und Angehörige



Lebenshilfe
Schleswig-Holstein

Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleiche

Stand 2021

• Einleitung	2
• Schwer-behinderten-ausweis: Infos in Leichter Sprache	3
• Schwerbehindertenausweis in schwerer Sprache	5
• Merkzeichen im Ausweis	6
• Antragsverfahren	9
• Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel	10
• Ergänzende Informationen zu den Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel	11
• Bahn/Flugverkehr/KFZ-Steuer & Versicherung	12
• Parkerleichterungen	14
• Steuererleichterungen	21
• Rundfunk/Fernsehen/Telefon	23
• Bauen und Wohnen	24
• Arbeitsleben	25
• Einige Nachteilsausgleiche im Überblick	26
• Anschriften der Landesämter für soziale Dienste	27
• Sonstiges/Copyright	29
• Kurzfassung in russischer Sprache	30
• Kurzfassung in arabischer Sprache	32
• Kurzfassung in türkischer Sprache	33
• Kurzfassung in Farsi	34

Einleitung

Menschen mit Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen Nachteilsausgleiche beanspruchen. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die Schwerbehinderteneigenschaften durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Feststellungsbescheid nachgewiesen werden. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind im Sozialgesetzbuch IX (Teil III) geregelt.

Weitere Informationen zum Thema Schwerbehindertenausweis erhalten Sie, nebst Antragsunterlagen, auch beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein: **<http://lasd.schleswig-holstein.de>**.

In Schleswig-Holstein gibt es solche Ämter in Schleswig, Heide, Neumünster und Lübeck.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wegen der umfangreichen Thematik und unter Berücksichtigung sich ständig ändernder Zahlen und Rahmenbedingungen im Bereich der Steuer- und Sozialgesetzgebung können wir für die Aktualität der hier gemachten Angaben keine rechtliche Gewähr übernehmen. Es gilt der Informationsstand bei Redaktionsschluss.

Der Schwer-behinderten-ausweis - wichtige Infos in Leichter Sprache

Was bedeutet Schwer-behinderung?



Manche Menschen haben eine Behinderung.

Fach-leute prüfen:

Was hat der Mensch für eine Behinderung?

Wie stark schränkt die Behinderung den Menschen ein?

Die Fach-leute stellen dann fest:

So schwer ist die Behinderung.

Dafür schreiben die Fach-leute eine Zahl auf.

Mit der Zahl beschreiben die Fach-leute:

So schwer ist eine Behinderung.

So viel Hilfe braucht eine Person.



Diese Zahl nennt man Grad der Behinderung.

Grad der Behinderung ist eine Zahl zwischen 20 und 100.

Bei Grad der Behinderung von 20 bis 49 sagt man:

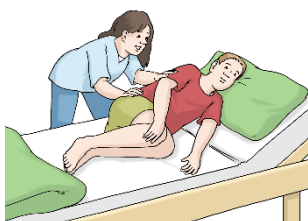
Die Person hat eine Behinderung.

Bei Grad der Behinderung von 50 bis 100 sagt man:

Die Person hat eine Schwer-behinderung.

Der Grad der Behinderung von 100 bedeutet:

Es ist eine sehr schwere Behinderung.



Warum braucht man den Schwer-behinderten-ausweis?

Mit dem Schwer-behinderten-ausweis haben Sie Vorteile.

Sie haben zum Beispiel diese Vorteile:

Sie haben besondere Rechte bei der Arbeit.

Sie zahlen weniger Steuern.

Sie müssen oft weniger Eintritts-geld bezahlen.

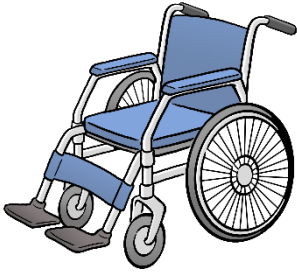
Sie bekommen mehr Urlaubs-tage.

Sie können manchmal eine Wert-marke kaufen.

Mit der Wert-marke können Sie

Bus und Zug fahren.





Wer bekommt einen Schwer-behinderten-ausweis?

Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr können einen Schwer-behinderten-ausweis bekommen.

Wie bekommt man den Schwer-behinderten-ausweis?

Für den Schwer-behinderten-ausweis müssen Sie einen Antrag schreiben.

Den Antrag müssen Sie an ein Amt schicken.

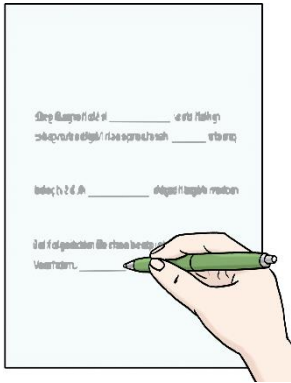
Das Amt heißt Landes-amt für soziale Dienste.

Im Antrag müssen Sie Sachen aufschreiben:

Sie müssen zum Beispiel

etwas zur Behinderung schreiben

und aufschreiben: Wer sind Ihre Ärzte.



Achtung: Manchmal dauert es mehrere Monate, bis man den Schwer-behinderten-ausweis bekommt.

Wenn Sie einen Schwer-behinderten-ausweis haben und es wichtige Veränderungen gibt:

Dann müssen Sie das Landes-amt informieren.

Darüber müssen Sie zum Beispiel informieren:

Wenn sich Ihr Grad der Behinderung ändert

oder wenn Sie mehr Unterstützung brauchen

oder wenn sich Ihre Behinderung ändert

oder wenn eine andere Behinderung dazu kommt.

Haben Sie noch Fragen zum Schwer-behinderten-ausweis?

Wir beraten Sie gern.

Die Beratung bei uns kostet nichts.

Die Ansprechpartnerin:



Ulrike Tofaute

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel

Tel.: 0431 66118 21

Fax: 0431 66118 40

E-Mail:

tofaute@lebenshilfe-sh.de

Schwerbehindertenausweis in schwerer Sprache

Der Grad der Behinderung (GdB) drückt die individuelle Beeinträchtigung aus. Die Berechnung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50. Sie erhalten **auf Antrag** einen **Schwerbehindertenausweis**. Personen mit einem GdB von weniger als 50 erhalten **keinen** Ausweis, aber einen **Feststellungsbescheid**, der im Einzelfall auch zur Inanspruchnahme einiger Nachteilsausgleiche führen kann (z.B. Vorteile im Bereich der Steuerabgaben oder im Arbeitsrecht). So können schwerbehinderte Menschen gleichgestellt werden, wenn der festgestellte Grad Ihrer Behinderung mindestens 30, aber weniger als 50 ist. Mit der Gleichstellung haben sie grundsätzlich den gleichen Status wie schwerbehinderte Menschen. Damit gelten für sie dieselben Bestimmungen, zum Beispiel:

- besonderer Kündigungsschutz
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
- Betreuung durch spezielle Fachdienste
- Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber (wie Lohnkostenzuschüsse)

Nicht dazu zählen Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung und besondere Rentenvoraussetzungen.

Leistungen der Pflegeversicherung stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Schwerbehindertenausweis. Hier gelten eigene Kriterien.

Merkzeichen im Ausweis

Zusätzlich zum Grad der Behinderung (GdB) können je nach gesundheitlichen Voraussetzungen bestimmte Merkzeichen auf **Antrag** gewährt werden. Diese ermöglichen im Einzelfall eine Inanspruchnahme von weiteren Nachteilsausgleichen. Folgend haben wir einige Informationen zu den Merkzeichen aufgeführt:

Merkzeichen „G“ bedeutet „erheblich gehbehindert“.

Dieses Merkzeichen erhalten Personen, die infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen können, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Dies liegt z.B. bei Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vor. Eine Störung der Orientierungsfähigkeit liegt z.B. bei Menschen mit Seheinschränkungen mit GdB 70 oder Menschen mit geistigen Einschränkungen mit GdB 100 vor.

Merkzeichen „aG“ bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“.

Dieses Merkzeichen erhalten Personen, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können (z.B. Menschen mit einer Querschnittslähmung oder einer doppelten Beinamputation etc.). Bei der außergewöhnlichen Gehbehinderung muss eine Einschränkung der Gehfähigkeit vorliegen und mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 bewertet sein. Auch bei sehr

schweren und ausgeprägten Herz- und Lungenfunktionsstörungen ist eine Anerkennung dieses Merkzeichens möglich.

Merkzeichen „H“ bedeutet „hilflos“.

Als hilflos gelten Personen, die nicht nur vorübergehend für häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedürfen oder entsprechend überwacht oder angeleitet werden müssen, z.B. bei Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderung einen GdB von 100 bedingt.

Merkzeichen „B“ bedeutet „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“.

Eine Berechtigung für eine ständige Begleitung ist bei Personen gegeben, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind, z.B. beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt oder bei Orientierungsstörungen (z.B. bei Sehbehinderung, Anfallsleiden, geistiger Behinderung).

Es besteht eine **Berechtigung** zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln, aber **keine Verpflichtung** zur Mitnahme einer Begleitperson. Es besteht eine Beförderungspflicht für diesen Personenkreis auch dann, wenn keine Begleitperson anwesend ist (u.a. § 146 Abs. 2 SGB IX).

Merkzeichen „Bl“ bedeutet „blind“.

Als blind gilt eine Person, dessen Gesamtsehschärfe mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe

gleich zu bemessen sind. Dies ist u.a. der Fall, wenn das Gesichtsfeld erheblich eingeschränkt ist.

Merkzeichen „GI“ bedeutet „gehörlos“.

Die Feststellung des Merkzeichens "GI" setzt voraus, dass Gehörlosigkeit vorliegt. Als gehörlos gelten Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt oder Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprachen, geringer Sprachschatz) vorliegen.

Merkzeichen "TBI" bedeutet "taubblind".

Das Merkzeichen TBI erhalten schwerbehinderte Menschen, die wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 haben.

Merkzeichen „RF“ bedeutet „keine Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen möglich“.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sind erfüllt bei blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung, bei Personen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und bei Menschen mit Behinderung mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Sondergruppen:

Merkzeichen „1.KI.“ bedeutet, „Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Bahnfahrten (mit Fahrausweis für 2. Klasse)“.

Das gilt für Kriegsbeschädigte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70.

Merkzeichen „VB“ bedeutet „Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen“.

Personen, die wegen Minderung der Erwerbstätigkeit um wenigstens 50 Grad der Behinderung Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzgesetzen haben, erhalten dieses Merkzeichen. Das Merkzeichen entfällt, wenn bereits die Bezeichnung „kriegsbeschädigt“ oder das Merkzeichen „EB“ eingetragen ist.

Merkzeichen „EB“ liegt vor, wenn wegen einer „Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt wird“.

Sofern diese Person gleichzeitig kriegsbeschädigt ist, wird die Bezeichnung „kriegsbeschädigt“ eingetragen, es sei denn, die Person beantragt die Eintragung des Merkzeichens „EB“.

Antragsverfahren

Um eine Schwerbehinderung feststellen zu lassen und einen Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid zu erhalten, muss ein **Antrag** beim zuständigen Landesamt für soziale Dienste gestellt werden. In Schleswig-Holstein gibt es solche Ämter in Schleswig, Heide, Neumünster und

Lübeck. Ein Anschriftenverzeichnis finden Sie im hinteren Teil dieser Broschüre. Als Grundlage zur Einstufung des Grades der Behinderung (GdB) dienen die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Da in solchen Verfahren in der Regel keine persönliche Begutachtung stattfindet, wird der Erfolg des Antrages wesentlich von einer klaren Stellungnahme der Ärzte abhängen.

Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel

Freifahrten und Vergünstigungen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Merkzeichen	Bus/Bahn	Kfz-Steuer
Merkzeichen „G“ und Gehörlose	Wertmarke 80 Euro für 1 Jahr	50 % Ermäßigung
Merkzeichen „aG“	Wertmarke 80 Euro für 1 Jahr	100 % Ermäßigung
Merkzeichen „H“ und/oder „Bl“	Wertmarke Kostenlos	100 % Ermäßigung
Merkzeichen „B“	Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, selbst dann, wenn die berechtigte Person selbst zahlen muss.	
Kriegsbeschädigte	Kriegsbeschädigte und andere Versorgungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Wertmarke ebenfalls kostenlos und zusätzlich eine Befreiung von der Kfz-Steuer	

Ergänzende Informationen zu den Vergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel

Menschen mit Schwerbehinderung können entweder kostenlos oder für wenig Geld mit Bussen und Bahnen im Nahverkehr fahren. Dazu brauchen sie:

- einen Schwerbehindertenausweis und eines der Merkzeichen **G**, **aG**, **GI**, **BI** oder **H** im Schwerbehindertenausweis und
- ein Beiblatt mit einer gültigen Wertmarke

Das sogenannte „Beiblatt mit Wertmarke“ bekommen Sie beim Landesamt für soziale Dienste.

Personen mit den Merkzeichen

- G (erhebliche Gehbehinderung),
- aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) und
- GI (gehörlos)

bezahlen für die jährliche Wertmarke 80 Euro. Für 40 Euro kann auch eine Wertmarke für ein halbes Jahr gekauft werden (Stand 2021).

Die Wertmarke ist kostenlos, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Mit einer gültigen Wertmarke dürfen Menschen mit allen Bussen und Bahnen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) fahren. Die Begleitperson kann beim Vorliegen des Merkzeichens „B“ frei mitfahren. **Private Beförderungsanbieter** sind allerdings **nicht** verpflichtet, diese Vergünstigungen zu übernehmen.

Da die Preis- und Angebotspolitik sich regelmäßig ändern kann, wird empfohlen, sich vor Fahrtantritt aktuell zu informieren!

Bahn/ Flugverkehr/ KFZ-Steuer & Versicherung

Bahn

Über die o. g. Informationen hinaus sind folgende Punkte von Bedeutung:

- Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen,
- Platzreservierungen für Rollstuhlfahrer und blinde Menschen,
- Bereitstellung von Bahnparkplätzen für Menschen, die einen blauen Parkausweis besitzen.

Weitere Informationen erteilt die Bahn <http://www.bahn.de>.

Flugverkehr

Einige Fluggesellschaften bieten Menschen mit Behinderung Preisnachlässe an und haben einen besonderen Informationsservice für Fluggäste. Die Angebote wechseln jedoch des öfteren. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Anbieter, bevor Sie eine Flugreise antreten.

Kraftfahrzeugsteuer

Menschen können je nach Merkzeichen und Grad der Behinderung eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung auf die Kraftfahrzeugsteuer erhalten.

Von der Kraftfahrzeugsteuer können sich Personen mit den Merkzeichen **„H“**, **„BI“** und **„aG“** befreien lassen.

Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 50% müssen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vorliegen. Dies ist bei den Merkzeichen **„G“** und **„GI“** der Fall. Eine zusätzliche Nutzung der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ist dann nicht mehr möglich.

Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich bei der örtlich zuständigen Stelle des Hauptzollamtes bzw. Zollamtes zu stellen. Eine KFZ- Steuerermäßigung oder Befreiung kann beantragt werden, wenn nicht bereits von der unentgeltlichen Beförderung Gebrauch gemacht wird. Nur bei Vorliegen der Merkzeichen **„H“** oder **„BI“** und **„aG“**, kann **neben** der unentgeltlichen Beförderung zusätzlich eine KFZ- Steuerermäßigung/ Befreiung in Anspruch genommen werden.

Personen, die sich für eine Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer entscheiden, sollten wissen, dass das Kraftfahrzeug auf die Person mit Behinderung zugelassen sein muss. Dieses ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuervorteile werden nur für **ein** KFZ gewährt. Andere Personen dürfen das Fahrzeug in der Regel nur benutzen, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung dieser Person stehen.

Wichtig ist zu bedenken, dass einer Person, wenn sie volljährig wird und das Fahrzeug auf sie zugelassen wurde, der Vermögenswert des Autos **ihrem** Vermögen zugerechnet wird, wenn sie Sozialleistungen beantragt.

KFZ- Versicherung

Versicherungsnehmende, die aufgrund ihrer Behinderung die Voraussetzungen zur KFZ-Steuerermäßigung erfüllen, bekommen bei verschiedenen Kraftfahrzeugversicherungen teilweise einen Beitragsnachlass. Hier sollte man die Angebote der einzelnen Versicherungsgesellschaften genau überprüfen und vergleichen. Automobilclubs gewähren Menschen mit Behinderungen teilweise bis zu 50 % Ermäßigung bei den Mitgliedsbeiträgen. Es lohnt sich nachzufragen.

Parkerleichterungen

Je nach Auswirkung der Behinderung gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine Parkerleichterung zu beantragen. Es gibt den in der **EU und bundesweit** geltenden „**blauen Parkausweis**“, es gibt den **bundesweit** geltenden „**orangenen Parkausweis**“ und den in **Schleswig-Holstein** geltenden „**gelben Parkausweis**“.

Der in der EU- und bundesweit geltende blaue Parkausweis

Ab Januar 2011 wurde ein neuer **blauer** Parkausweis eingeführt, der nicht nur bundesweit, sondern in der gesamten EU gültig ist. Im Zusammenhang mit der Benutzung von Behindertenparkplätzen wird klargestellt, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen "aG") nicht nur aufgrund von orthopädischen, sondern beispielsweise auch wegen schwerer Beeinträchtigung innerer Organe vorliegen kann.


Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
Außergewöhnlich Gehbehinderte (MZ aG), Blinde (MZ BI)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis 
Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme), beidseitiger Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder vergleichbarer Funktionseinschränkungen (Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis + weißer Zusatzausweis (Ersatz für Parkscheibe) 

Der bundesweit geltende orange Parkausweis

Alternativ zum blauen Parkausweis kann der orange Parkausweis für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen beantragt werden.

Dieser gilt bundesweit, aber nicht in der EU.

Die sog. Behindertenparkplätze mit Rollstuhlsymbol dürfen hier nicht genutzt werden.

Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
<p>Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland</p>	<p>neuer bundeseinheitlicher oranger Parkausweis</p> 
<p>Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland</p>	
<p>Schwerbehinderte Menschen mit Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit</p>	


einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 60	Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland	
Schwerbehinderte Menschen aufgrund eines künstlichen Darmausgangs und zugleich einer künstlichen Harnableitung mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 70	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland	

Der in Schleswig-Holstein geltende gelbe Parkausweis

Es gibt für eine weitere Gruppe von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine Möglichkeit, Parkerleichterungen zu beantragen und zwar in Form des gelben Parkausweises.

Dies ist eine Länderregelung und gilt nur in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz und nicht für das gesamte Bundesgebiet.

Die sog. Behindertenparkplätze mit Rollstuhlsymbol dürfen hier nicht genutzt werden.

Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
<p>Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und einem GdB von wenigstens 70 und Gehvermögen für eine maximale Gehstrecke von 100 Meter</p> <p>- Schleswig-Holstein-Regelung -</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol; Geltungsbereich nur Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz</p>	<p>gelber Parkausweis</p> 
<p>Personen wegen erheblicher vorübergehender oder noch nicht amtlich anerkannter dauernder Gehbehinderung / Mobilitätsbeeinträchtigung (maximale Gehstrecke von 100 Meter)</p> <p>- Schleswig-Holstein-Regelung -</p>	<p>sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol; Geltungsbereich nur Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz</p>	

* Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen: siehe Schaubild S. 19







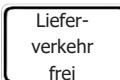




Parkausnahmegenehmigung ohne Parkausweis

Es gibt auch individuelle Parkausnahmegenehmigungen (ohne Parkausweis, sondern nur mit Bestätigung) für den unten stehenden Personenkreis.

Ohnhänder (dazu zählen auch Personen, die mit den verbliebenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können, z.B. bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhaltverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe; in ganz Deutschland	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)
kleinwüchsige Menschen (Körpergröße 1,39 m und darunter)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstdauer; in ganz Deutschland	

Zuständig für die Ausstellung der Parkausweise sind in allen Fällen die Straßenverkehrsbehörden in Schleswig-Holstein. Alle Parkausweise sollen von diesen Behörden in der Regel für fünf Jahre ausgestellt werden. Die Ausstellung der Parkausweise wird nicht vom Besitz eines Führerscheins und/oder Kraftfahrzeuges abhängig gemacht.

Was sind „sonstige Parkerleichterungen“ – Folgend ein Schaubild:

* Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen:	Zeichen StVO
<p>Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben.</p>	<p>Zeichen 286 StVO  Zeichen 290 StVO </p>
<p>Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO).</p>	<p>Zeichen 290 StVO </p>
<p>Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.</p>	<p>Zeichen 314 StVO  Zeichen 315 StVO </p>
<p>Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist.</p>	<p>Zeichen 242 StVO  Lieferverkehr frei </p>
<p>Parken an Parkuhren und bei Parkschein-automaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.</p>	<p></p>
<p>Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.</p>	<p>Zeichen 1044-30  Zeichen 1020-32 </p>
<p>Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne durchgehenden Verkehr zu behindern.</p>	<p>Zeichen 325 StVO </p>
<p>Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.</p>	

Steuererleichterungen

Steuerpflichtige, die aufgrund einer Behinderung beeinträchtigt sind, können anstelle des § 33 EStG einen Pauschalbetrag geltend machen. Der jährliche Pauschalbetrag richtet sich nach dem Grad der Behinderung oder orientiert sich an den Merkzeichen „H“ und „Bl“. Der Pauschalbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist der jeweils **höchste** GdB für das Steuerjahr maßgebend.

Folgend haben wir eine Tabelle aufgeführt. Ab 2021 werden diese Pauschalbeträge erhöht und gelten schon ab einem GdB 20.

Grad der Behinderung/ Pauschalbetrag € pro Jahr:

Bis 2020		Ab 2021	
		GdB 20	384 €
GdB 25 – 30	310 €	GdB 30	620 €
GdB 35 – 40	430 €	GdB 40	860 €
GdB 40 – 50	570 €	GdB 50	1.140 €
GdB 55 – 60	720 €	GdB 60	1.440 €
GdB 60 – 70	890 €	GdB 70	1.780 €
GdB 75 – 80	1.060 €	GdB 80	2.120 €
GdB 85 – 90	1.230 €	GdB 90	2.460 €
GdB 95– 100	1.420 €	GdB 100	2.840 €
Merkzeichen H oder Bl	3.700 €		7.400 €

Für Aufwendungen für Fahrten, die durch die Behinderung veranlasst sind, wird Steuerpflichtigen ab 2021 auf Antrag nur noch ein **Pauschbetrag** gewährt (behinderungsbedingte Fahrkostenpauschale § 33 Abs. 2a EStG). Über den Fahrkosten-Pauschbetrag hinaus sollen keine weiteren behinderungsbedingten Fahrkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig sein.

Den Pauschbetrag erhalten ab 2021:

Menschen mit **GdB von mindestens 80** oder GdB von **mindestens 70** und dem Merkzeichen „**G**“ in Höhe von 900 € und Menschen mit den Merkzeichen „**aG**“, „**BI**“, „**TBI**“ oder „**H**“ in Höhe von 4.500 € pro Jahr.

Verbesserungen beim Pflegepauschbetrag ab 2021:

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen kann anstelle des § 33 EStG ein Pauschbetrag für die nicht vorübergehende Pflege geltend gemacht werden (Pflege-Pauschbetrag). Wichtig dabei ist:

- Die Pflege findet im Inland in der Wohnung der zu Pflegenden oder der Pflegenden statt.
- Die Pflegenden dürfen für die Tätigkeit keine Einnahmen erzielen (Ausnahme: Eltern, die Pflegegeld für das Kind bekommen).

Der **Pflege-Pauschbetrag** beträgt im Jahr

bei Pflegegrad 2	600 Euro,
bei Pflegegrad 3	1 100 Euro,
bei Pflegegrad 4 oder 5	1 800 Euro.

Übertragung des Steuerpauschbetrages auf die Eltern

Kinder im steuerlichen Sinne sind leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder. Der o.g. Pauschbetrag kann auf die Eltern übertragen werden, auch dann, wenn das Kind in einer besonderen Wohnform lebt. Das Steuerrecht bietet eine Reihe von weiteren Möglichkeiten, Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt, Lohnsteuerverein oder Steuerberater.

Rundfunk/ Fernsehen/ Telefon

Es können sich vom Rundfunkbeitrag **befreien** lassen:

1. Taubblinde Menschen (Merkzeichen „Bl“ und „Gl“),
2. Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, Grundsicherung/Sozialhilfe nach dem SGB XII, Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, Blindenhilfe, BAföG/ Berufsausbildungsbeihilfe (eigener Haushalt).

Eine **Ermäßigung** auf 1/3 des Rundfunkbeitrages können Menschen beantragen, in deren Ausweis ein RF-Merkzeichen eingetragen ist:

1. blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
3. Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Von der Rundfunkgebühr werden grundsätzlich nur Personen befreit, die selbst Rundfunkteilnehmer im Sinne des Gesetzes sind, d. h. sie sind in der Lage, die Empfangsgeräte entsprechend bereitzustellen. Näheres regelt die Landesverordnung über die Voraussetzung für die Befreiung der Rundfunkgebührenpflicht.

Telefon

Mit der Umstrukturierung und Privatisierung der Telefonnetzanbieter in Deutschland bieten einige Netzanbieter Vergünstigungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung an. Diese Angebote ändern sich jedoch regelmäßig, sodass Sie Ihren Anbieter direkt befragen sollten, ob er ein entsprechendes Angebot bereithält.

Bauen und Wohnen

Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 oder mit einem Grad der Behinderung unter 100, aber pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, erhalten einen Freibetrag auf das anzurechnende Gesamteinkommen (Summe des Jahreseinkommens).

Wohnungsbauförderung/ Wohnberechtigungsschein

Öffentliche Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind von der Höhe des Jahreseinkommens des Wohnungssuchenden abhängig. Das anrechenbare Einkommen verringert sich je nach Grad der Behinderung. Gleiches gilt für den Bezug eines Wohnberechtigungsscheines. Weitere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem zuständigen Amt für Wohnungswesen oder bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Wohnungskündigung

Mietende, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind, können unter Vorlage eines Schwerbehindertenausweises und eines ärztlichen Attestes eine sogenannte soziale Härte geltend machen (§§ 546 a und 564 b BGB).

Die Gerichte haben u. a. eine Härte anerkannt, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mietenden befürchten lässt, z.B.

- bei Menschen mit hohem Alter und einer nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung oder bei
- psychisch kranken Menschen, die eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Arbeitsleben

Für Menschen mit Behinderungen gibt es eine Reihe von interessanten Sonderregelungen und unterstützenden Angebote im Bereich des Arbeitslebens. Es gibt Hilfen zur Arbeitsplatzsicherung in Form von technischen Hilfen, Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes, Arbeitgeberzuschüssen und Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft. Hinzu kommen Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz und Zusatzurlaub. Weiterhin gibt es auch die Möglichkeit, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten. Außerdem gibt es das Budget für Ausbildung und das Budget für Arbeit. Informationen und Einzelberatungen erhalten Sie bei uns, beim Landesamt für soziale Dienste, beim Integrationsamt und beim Integrationsfachdienst Ihres Kreises oder kreisfreien Stadt oder bei Beratungsstellen.

Einige Nachteilsausgleiche im Überblick

Nachteilsausgleiche	Nähere Auskünfte erteilt
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz (z.B. Hilfe bei der Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, besonderer Kündigungsschutz, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zuschüsse an Arbeitgeber)	Arbeitgeber, Integrationsamt, Agentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, Jobcenter
Bei der Ausbildungsförderung (erhöhte Einkommensgrenzen und Förderdauer bei BAföG, Prüfungserleichterungen), Zuschüsse an Arbeitgeber	Gesetzliche Krankenkassen, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Jobcenter
Im Steuerrecht (Lohn- und Einkommenssteuer, Kfz-Steuer)	Finanzamt
Bei der Wohnungsbauförderung und beim Wohngeld (erhöhte Einkommensgrenzen, Freibeträge)	Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung
Bei Rundfunk, Fernsehen und Telefon	Gebühreneinzugs-Zentrale (GEZ) bzw. Telekom und andere Telefonanbieter
Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG (z.B. Bahncard-Ermäßigungen, gebührenfreie Platzreservierung und unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrschienen)	Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Bahn AG
Im Straßenverkehr (Parkerleichterungen)	Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung, Straßenverkehrs- / Ordnungsbehörde
Sonstige Nachteilsausgleiche, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintrittspreisermäßigungen/Beitragsermäßigungen, ▪ Kurtaxenermäßigung, ▪ Benutzung von Abteilen und Sitzen, die Menschen mit Schwerbehinderungen in öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehalten sind, ▪ bevorzugte Bedienung bei Behörden. 	Zuständige Stelle beim Veranstalter (Kino- oder Theaterkasse, Kurverwaltung usw.) oder Unternehmer

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Außenstelle Heide

Neue Anlage 9

25746 Heide

post.hei@lasd.landsh.de

Telefon: 0481 696-0

Fax: 0481 696-199

Besuchszeiten: Mo- Fr 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Kreis Plön, Städte Kiel und Neumünster

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Außenstelle Neumünster

Steinmetzstr. 11

24534 Neumünster

post.nms@lasd.landsh.de

Telefon: 04321-9135

Fax: 04321-13338

persönliche Beratung auch in Kiel:

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Besuchszeiten: Mo- Fr 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Stadt Lübeck

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Außenstelle Lübeck

Große Burgstraße 4

23552 Lübeck

post.hl@lasd.landsh.de

Telefon: 0451- 1406-0

Fax: 0451 1406- 499

Besuchszeiten: Mo- Fr 9:00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Außenstelle Schleswig

Seminarweg 6

24837 Schleswig

post.sl@lasd.landsh.de

Telefon: 04621- 806-0

Fax: 04621- 29583

Besuchszeiten: Mo- Fr 9:00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

In dieser Broschüre haben wir uns auf einige wesentliche Bereiche der Nachteilsausgleiche konzentriert. Über die hier genannten Informationen hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis Vergünstigungen zu erlangen. Es gibt eine Reihe von Veranstaltern im kulturellen und sportlichen Bereich, die Menschen mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen

Preisnachlässe gewähren, z.B. Ermäßigungen für Eintrittskarten bei Zoo- und Theaterbesuchen, Sportveranstaltungen, Kurtaxe, Schwimmbadbesuch etc. Hier gilt es, alle Angebote vor Ort aufmerksam zu prüfen.

Wir haben die Informationen mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Sollten Sie Fehler erkennen oder Ergänzungsvorschläge bzw. Fragen haben, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

*Die Informationen dieser Broschüre können - mit Hinweis auf die **Inhaltsrechte** - an Menschen mit Behinderungen, Angehörige und interessierte Menschen und Einrichtungen weitergegeben werden.*

Die Bilder sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Parkausweise und Parkerleichterungen sind entnommen aus dem Merkblatt Parkerleichterungen des Landesamtes Schleswig-Holsteins.

***Sie haben Fragen zum Inhalt? Dann wenden Sie sich gerne an:
Ulrike Tofaute***

Copyright: Lebenshilfe Schleswig- Holstein e.V.

Kehdenstr. 2-10 – 24103 Kiel

Tel.: 0431- 6611821

tofaute@lebenshilfe-sh.de

www.lebenshilfe-sh.de

Удостоверение инвалида

Что означает тяжёлая инвалидность?

У некоторых людей есть инвалидность.
Специалисты проверяют, насколько она серьёзна.
Специалисты описывают инвалидность с помощью цифры.
Эксперты используют эту цифру для описания:

- тяжести инвалидности
- насколько человек с инвалидностью нуждается в помощи.

Это цифра означает степень инвалидности.

Это число от 20 до 100.

Число 100 означает: это очень тяжёлая инвалидность.

Если число 50 или больше, говорят, что человек серьёзно болен, инвалидность средней тяжести.

Число меньше 50 означает просто инвалидность.

Кто получает удостоверение тяжелой инвалидности?

Люди со степенью инвалидности 50 и более процентов.
С этим удостоверением можно пользоваться некоторыми преимуществами и льготами, например:

- Вы имеете особые права на работе.
 - Вы платите меньше налога.
 - Вы часто получаете более дешёвые входные билеты на некоторые мероприятия (зоопарк, музей и т.д.)
 - Вы получаете больше отпускных дней
- Вы можете купить купон и с его помощью пользоваться бесплатным проездом в автобусах и поездах

Как получить удостоверение инвалидности?

1. написать ходатайство/заявление

2. отметить в нем все ваши заболевания/ие
3. известить о всех ваших лечащих врачах
4. выслать это ходатайство на имя ведомства по социальным вопросам

О чём ещё следует извещать ведомство по социальным вопросам?

Вы обязаны своевременно уведомлять ведомство по социальным вопросам если:

1. изменяется группа инвалидности
2. вам нужна дополнительная помощь или поддержка
3. если появятся новые заболевания или изменятся уже существующие

Если у Вас есть у вас какие-либо вопросы по поводу удостоверения инвалидности, мы будем рады Вас проконсультировать. Наши консультации бесплатны.

Контакт:

Ulrike Tofaute

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel

Tel.: 0431 66118 21

Fax: 0431 66118 40

E-Mail:

tofaute@lebenshilfe-sh.de

ماذا تعني الإعاقة الشديدة؟

بعض الناس يعانون من إعاقات. يتحقق المتخصصون من بشدة الإعاقة. يصف المتخصصون الإعاقة برقم. يستخدم هذا الرقم لوصف: • مدى صعوبة الإعاقة. • نوع الدعم الذي يحتاجه الشخص.

هذا الرقم يسم درجة الإعاقة. وهو رقم يتراوح بين 20 و 100. الرقم 100 يعني: أن الإعاقة شديدة جدا. فإذا كان الرقم 50 أو أكثر، يقال أن الشخص معاق بشدة. أما إذا كان الرقم أقل من 50، يقال فقط أن الشخص لديه إعاقة.

من يحصل على بطاقة معاق بشدة؟

يحصل عليها الأشخاص الذين يعانون من إعاقة تبلغ 50 أو أكثر ويكون فيها عدة مزايا منها:

- حقوق خاصة في العمل.
- تدفع ضرائب أقل.
- غالبًا ما تحصل على دخول أرخص لبعض الأماكن.
- تحصل على المزيد من أيام العطلات (إذا كنت تعمل).
- أيضا التنقل والحافلات والقطارات مجانا. وذلك من خلال بطاقة ملحقة ببطاقة الإعاقة.

كيف تحصل على بطاقة الإعاقة بشدة؟

يجب عليك كتابة طلب للحصول على بطاقة الإعاقة بشدة.

يجب عليك كتابة الطلب إلى مكتب التوريد.

عليك أن تكتب شيئاً عن الإعاقة.

يجب أن تخبر أطباءك.

عليك انتظار الرد لعدة أشهر حتى تحصل على بطاقة الإعاقة بشدة.

ماذا عليك أن تكتب إلى مكتب الإعاقة.

عليك الإبلاغ عن التغييرات الهامة لمكتب الإعاقة.

على سبيل المثال:

عندما يتغير مستوى إعاقتك أو تحتاج إلى مزيد من الدعم أو إذا تغيرت إعاقتك أو إذا تمت إضافة إعاقة أخرى.

هل لديك أي أسئلة حول تصريح الشخص المعاق؟

سنكون سعداء لتقديم المشورة لك.

التشاور معنا لا يكلف شيئاً.

Ulrike Tofaute

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel

Tel.: 0431 66118 21

Fax: 0431 66118 40

E-Mail: tofaute@lebenshilfe-sh.de

Kurzfassung in türkischer Sprache

Ağır engellik kimlik kartı

Ağır Engellik ne demektir?

Bazı insanların engelleri var.

Uzmanlar, özürün ne kadar Ağır olduğunu kontrol ediyor, ve ona göre

Uzmanlar engelliliği bir sayı ile tanımlar.

Uzmanlar bu numarayı tanımlamak için kullanır:

- Engellilik bu derece dedir
- Bir kişinin bu derecede yardıma ihtiyacı var.

Bu sayıya özürlülük derecesi denir.

20 ile 100 arasında bir sayıdır.

100 sayısı şu anlama gelir: çok ciddi ve Ağır bir sakatlıktır var.

Sayı 50 veya daha Yüksek de olursa, kişinin Bir Ağır özürülü vardır.

50'den az sayılarda, sadece bir engel vardır.

Kim Ağır engelli kimliği kartı ala bilir?

Engelli derecesi 50 veya daha fazla olan insanlar

özürülü kimlik kartı ala bilir.

Örneğin: Ağır engelli kimlik kartıyla avantajlarınız vardır:

- İşyerinde özel haklarınız var.
- Daha az vergi ödersiniz.
- Genellikle daha ucuz bir giriş elde edersiniz.
- Daha fazla tatil günü geçirirsiniz.
- Bir kupon satın alabilirsiniz.

Bu kupon ile otobüse ve Trene ücretsiz binebilirsiniz.

Ağır engelli kimliği nasıl elde edebilirsiniz?

Ağır engelli kimlik kartı için bir dilekçe yazmanız gerekir.

Başvuruyu sosyal bakım dairesine yazmanız gerekiyor.

Engellilik hakkında bir şeyler yazmanız gerekir.

Doktorlarınıza bunu bildirmeniz gerekir.

Bazen özürülü kimliğinizi almanız bir kaç ay sürebilir.

Sosyal bakım dairesine başka ne yazmanız gerekiyor?

Önemli değişiklikleri olduğu zaman, Sosyal bakım dairesine bunu bildirmeniz gerekir.

Örneğin:

Engellilik seviyeniz, değiştiğinde

Veya daha fazla desteğe ihtiyacınız olduğu zaman,

Veya Özürülüünüz değişirse

Veya başka bir engellilikeklenirse.

Ağır engellik kimlik kartı hakkında sorularınız var mı?

Bizimle danışabilirsiniz.

Bizimle danışmanız sizin için ücretsizdir.

İlgili kişi: **Ulrike Tofaute**

Kehdenstrasse 2-10

24103 Kiel

Tel .: 0431 66118 21

Faks: 0431 66118 40

E-posta: tofaute@lebenshilfe-sh.de

Kurzfassung in Farsi

آسان زبانه (معمولاً کلاس)

معنی چه به شدت معمولاً است؟

م تخصصی. همدند معمولاً بیت دارای افزایش ناتوان متخصصان است. شدید چقدری برای

درخشان و آن که کند می‌رساند

کلاس می‌باشد. فاده و صرفاً برای شماره این از کارشناسان. دهند: دشوار تعدادی می‌حسب

این. دارند. نیاز آن به شخص که زیاد می‌دارد. است. دشوار بسیار معمولاً است مشکل این.

پیشنهاد

عدد. شود می‌گفته. یعنی عدد است. صد تا بیست. ناتوان این می‌آید. است. شدید بسیار

ر، کمترین تعداد با است. ناتوان شدت به فرد که شود می‌گفته. از ناتوان درجه عدد این به می‌پی

ر، به شناسنامه یک ناتوان می‌گوید. فریب فقط، پناه به پشت پرانه عدد باشد

می‌پشت پرانه معمولاً بیت دارای که افزایش می‌شود؟ معمولاً بیت دارای شدت به که سی چه همدند

می‌دریافت معمولاً بیت شدت، دانشی با شناسان کلاس یکی رت شدت به می‌فعل، مزایان درپرد

مثال عنوان به کند

کمترین مایه. کمترین می‌پرداختی. همدند به خوردار می‌بازد. حقوق از کار محل در شما.

کمترین می‌دریافت تری ارزان ورودی اغلب شما.

پیشنهاد تعطیل روزهای می‌رگت

رایگان صورت به و کرده

می

رانندگی و وسایل و اندازه می‌شناسد این از است. فاده با کمترین خریداری نشانه یک تراز می‌داند

دهید آموزش.

کمترین؟ دریافت ناتوان شدت به شناسنامه یک تراز می‌چگونه

ب نویسد

می

برای باید شما. فاده را برنامه باید شما. نویسد به برنامه شده ناتوان شدید می‌بازد شدت

می‌رنا و مورد در باید شما. چت می‌گوید خود پذیرش کان به باید. نویسد می‌شناسان کلاس

کمترین می‌طول ماه بین بعضی. برای اوقات می‌گرفی چند معمولاً پاسکار

ب نویسد؟

می

چت چه وقت برای باید در می‌بازد شدت

مطب در را مهمی است. دهید گزارش، ناتوان سطح را: مثال عنوان به تغذیه شما می‌بازد کند می

تغذیه باید شما مراقبت

حمایت. درپرد نیاز می‌ر، تغذیه شما معمولاً بیت اگر را است کرده، ناتوان اگر ریاری گری

است داده پیشنهاد

شناسان کلاس مورد در آیا دارید؟ سؤال ناتوان شدت به می

کمترین تغذیه شما به شویم می‌خوشحال.

مخاطب شخص ندارد می‌بازد نه هیچ ما مشاوره

Ulrike Tofaute

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel

Tel.: 0431 66118 21

Fax: 0431 66118 40

E-Mail: tofaute@lebenshilfe-sh.de

